



**Satzung
der
Bürgerschützengesellschaft
Lautenthal von 1590 e.V.**

Die **Bürgerschützengesellschaft Lautenthal von 1590 e.V.** hat sich mit Wirkung vom 5. September 1994 eine neue Satzung gegeben.

Die Satzung vom 03. April 1971 ist außer Kraft.

Die Satzung ist unter Blatt 216 und Beschluß Blatt 220
(Außerordentliche Versammlung vom 26. Juli 1994)
im Vereinsregister Seesen unter der Nr.: 565 eingetragen.

NACHTRAG :

-VR 565

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14 Mai 2004 vorgenommene Satzungsänderung hinsichtlich der § 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21 ist am 16.11.2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seesen unter VR 565 eingetragen worden

Seesen, 16.11.2004 Amtsgericht

(Geris), JustAnge

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. September 2006 vorgenommene Satzungsänderung hinsichtlich des § 2 wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seesen eingetragen.

Lautenthal, 1. September 2006

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17 September 2011 vorgenommene Satzungsänderung hinsichtlich des § 2 wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seesen eingetragen.

Lautenthal, 17 September 2011

Satzung der Bürgerschützengesellschaft Lautenthal von 1590 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Bürgerschützengesellschaft Lautenthal von 1590 e.V. "

und hat seinen Sitz in Lautenthal/Oberharz. Das Gründungsjahr ist das Jahr 1590. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Zweck des Vereins ist, die Förderung des Schießsports und Gebräuche der Harzer Heimat aufrecht zu erhalten, Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitglieder zu pflegen sowie im Sommerhalbjahr ein Schützenfest, das zugleich Volksfest ist, ausrichten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist zur politischen und konfessionellen Neutralität verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder der Organe der Schützengesellschaft sowie ihrer Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto, Telefon etc.

Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Amtsgericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Amtsgericht erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein gehört dem Deutschen Schützenbund e.V. sowie den nachgeordneten Verbänden an und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, verbunden mit der Geschäftsordnung, geregelt.

In der Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, im folgenden Versammlung/en, gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit, sofern kein anderes Abstimmungsverhältnis in der Satzung beschlossen wurde.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Mitglieder über 18 Jahre, zugleich ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- Ehrenmitglieder, zugleich ordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in schriftlicher Form. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand. 5. § 14 der Satzung

§ 6 Beiträge

Das neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, über dessen Höhe die Versammlung beschließt.

Die Beiträge werden von der Versammlung festgelegt. Diese sind im Voraus zu entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins, Mitglieder befreundeter Gesellschaften oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluß der Versammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Junggesellschützen

Der Verein unterhält nach alter Harzer Tradition eine Gruppe Junggesellschützen. Hierzu gehören Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für sie gilt die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins uneingeschränkt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung, s. Geschäftsordnung § 5
- wenn nach Ablauf des Kalenderjahres trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wurde,
- wenn gegen die Satzung, Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Versammlungen ständig verstoßen wird
- wenn geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensmaßnahmen von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verletzt werden.

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein müssen schriftlich an den geschäfts- führenden Vorstand gestellt und begründet sein. Das Recht hierzu hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet eine Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein steht diesem das Recht zu, den Ältestenrat anzurufen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie wirken mit an den Beratungen und Beschlussfassungen in den Versammlungen.
- alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- auf schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder muss der Schützenvogt eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung, die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse der Versammlungen sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die Beiträge zu entrichten
- an Veranstaltungen, auch solche, die repräsentativer Art sind oder für den Verein eine besondere kameradschaftliche Verpflichtung bedeuten, teilzunehmen und zu unterstützen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Versammlungen.
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand.
- der Ältestenrat bestehend aus 7 Mitgliedern; wird von Fall zu Fall von der Versammlung berufen.

§ 13 Versammlungen

Der Schützenvogt hat jährlich einmal zu Beginn des Kalenderjahres eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Weitere Versammlungen beruft der Schützenvogt bei Bedarf ein. Die Einladungen zu Versammlungen sind 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Aushang bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung, die nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden können, sind 14 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und 7 Tage vor der Versammlung durch Aushang bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitgliedern muss der Schützenvogt eine außerordentliche Versammlung einberufen. Eilanträge, die keine Satzungsänderungen beinhalten, können von ordentlichen Mitgliedern während der Versammlung eingebracht werden; über die Zulassung entscheidet die Versammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Der Beschlussfassung der Versammlung sind unterstellt:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- Ausschluss von Mitgliedern

Bei Rechtsgeschäfte, die den Erwerb , Verkauf, Pachtung, Verpachtung oder Verpfändung von Grundstücken zum Gegenstand haben sowie Ausleihen von Vereinsvermögen oder bei Übernahme dauernder Verpflichtungen muss die Versammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.

§ 14 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er 1 führt und vertritt den Verein gemäß der Satzung und Geschäftsordnung sowie nach Maßgabe der durch die Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamt vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der Schützenvogt
- der 1. Siebner, zugleich Stellvertreter des Schützenvogtes
- der 2: Siebner, zugleich Schatzmeister
- der/die Schriftführer/in

Zum Gesamtvorstand gehören:

- der geschäftsführende Vorstand
- der/die Schießwart/in
- der Fähnrich
- der stellvertretende Fähnrich
- der/die Jugendwart/in
- die Damenleiterin
- der Junggesellschützenvogt
- die Schießkommission

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB

- der Schützenvogt
- der 1. Siebner

- der II. Siebner

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 15 Kassenprüfer

Die Versammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer sowie einen Vertreter zur Prüfung der Kassenbestände (Einnahmen- und Ausgabenrechnung), der Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Vereins- Lang- und Kurzwaffen sowie den Verbrauch der Kleinkalibermunition. Die Ergebnisse aller Prüfungen sind Bestandteil des Prüfungsberichtes zur Versammlung. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Protokollierungen

Über den Verlauf der Versammlungen ist durch den/die Schriftführer/in oder einem Vertreter ein schriftliches Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben. Der Schützenvogt, bei dessen Abwesenheit der Vertreter, zeichnet das Protokoll ab. Das Protokoll muss der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht werden. Bestätigt wird es mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung. Diese Regelung gilt auch für die Sitzungen des Ältestenrates. Jedoch wird dieses Protokoll vom Vorsitzenden des Ältestenrates sowie dem/der eingesetzten Protokollführer/in unterschrieben.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern in der Versammlung eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 18 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, bestehend aus Geld- und Sachvermögen, der Stadt Langelsheim oder Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zu, das Vermögen treuhänderisch so lange zu verwalten, bis ein Nachfolgeverein in der Bergstadt Lautenthal gegründet ist, der die in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke erfüllt.

§ 19 Geschäftsordnung

Die Ausführungsbestimmungen der Satzung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von einer Versammlung mit einfacher Mehrheit aufgestellt und geändert werden kann. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Ehrungsordnung

Der Verein kann seine Mitglieder sowie Personen, die sich für das Schützenwesen im besonderem Maße eingesetzt haben, ehren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 09. April 1994 von der Versammlung beschlossen.

Die Satzung vom 03. April 1971 ist außer Kraft.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2004 vorgenommene Satzungsänderung hinsichtlich der § 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21 ist am 16. 11. 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seesen unter VR 565 eingetragen worden

Seesen, 16.11.2004 Amtsgericht

Lautenthal, den 1. September 2006

.....
Rolf Huschbeck

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2011 vorgenommene Satzungsänderung hinsichtlich der § 2 muss noch in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seesen eingetragen werden.

Lautenthal, den 17. September 2011

.....
Johannes Ulrich Becker von Buch